



## **Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten - Handlungshilfe der BGN**

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 0.60



# Themenübersicht

1. Einleitung	2
2. Aufgaben und Rollenverständnis der Sicherheitsbeauftragten	3
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Empfehlungen und Praxisbeispiele	5
5. Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten	7

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

## 1. Einleitung

Mit Inkrafttreten der [DGUV Vorschrift 1](#) „Grundsätze der Prävention“ entfällt die bisher verbindliche Staffelung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten.

An deren Stelle tritt nun ein Kriterienkatalog, mit dessen Hilfe der Betrieb den tatsächlich erforderlichen Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ermitteln muss. Die Kriterien hierbei sind neben der Anzahl der Beschäftigten und den im Betrieb bestehen-

den Unfall- und Gesundheitsgefahren zudem die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten.

Diese Arbeitssicherheitsinformation (ASI) richtet sich an die Unternehmer und soll bei der Ermittlung der im Betrieb erforderlichen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten (Sibe) helfen. Zudem werden Einsatzmöglichkeiten der Sicherheitsbeauftragten dargestellt.

## 2. Aufgaben und Rollenverständnis der Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte ist ein Kollege unter Kollegen. Seine Aufgabe ist, auf sicherheitsgerechtes Handeln hinzuwirken und durch Beobachtung der Arbeitsplätze und -verfahren in seinem Wirkungsbereich helfen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Die Aufgabenfelder der Sicherheitsbeauftragten sind dabei alles andere als homogen und hängen letztendlich von der Größe und Struktur des Betriebes ab, sowie von den dort vorhandenen Gefährdungspotentialen. Für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags müssen Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl bestellt werden.

Sicherheitsbeauftragte sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend tätig, treten gegenüber den Kollegen als Multiplikator auf und bewirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion sowie durch ihr kollegiales Einwirken zu einem sicherheitsgerechten Verhalten der Beschäftigten bei. Darüber hinaus sind sie Mitglied im Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Sicherheitsbeauftragte sind in ihrer Funktion ausschließlich „ehrenamtlich“ tätig (eine Entlohnung ist mit dem Lohn oder Gehalt abgegolten) und können in keinem Fall die beratende Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Betriebsarztes ersetzen.

Sicherheitsbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsbefugt, sie tragen allerdings auch keine rechtliche Verantwortung. Bei der Einflussnahme auf die Kollegen sind sie allein auf ihre Fachkunde im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie auf ihre persönliche Autorität angewiesen. Neben der fachlichen Kompetenz ist ein gutes Verhältnis zu Kollegen Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit. Ein gute Portion Lebens- und Berufserfahrung, Einfühlungsvermögen, Überzeugungskraft und Verantwortungsbewußtsein sowie Interesse für die Aufgabe helfen, im Arbeitsschutz erfolgreich mitzuwirken.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten sind § 22 des Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) und die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Dort heißt es in § 20, Absatz 1:

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten sind:

- im Unternehmen bestehende **Unfall- und Gesundheitsgefahren**,
- **räumliche Nähe** der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- **zeitliche Nähe** der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- **fachliche Nähe** der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- **Anzahl der Beschäftigten**.

Die Angabe „In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer ...“ wird von der BGN wie folgt verstanden:

**Hier bedeutet „regelmäßig“ über die Dauer von 13 Wochen oder mehr pro Jahr. Dabei zählen alle Beschäftigten, unabhängig von deren wöchentlicher Arbeitszeit.**

**Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, so empfiehlt es sich, die Regelung für jeden Betrieb separat anzuwenden.**

Die Angabe „unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation“ zielt auf die betriebspezifischen Eigenheiten eines Unternehmens, die bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten angemessen zu berücksichtigen sind. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten dienen als Hilfe für die Berücksichtigung der betriebspezifischen Eigenheiten. Beispiele für die Anwendung der Kriterien finden sich in Abschnitt 4 dieser ASI.

§ 20, Absatz 2, DGUV Vorschrift 1 sagt dazu:

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Alleine die Kernaufgabe eines Sicherheitsbeauftragten „insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen“ macht eine räumliche, zeitliche und fachliche Nähe eines Sicherheitsbeauftragten zu seinen

Kollegen erforderlich.

Weiter ist die Frage zu klären, ob ein Sicherheitsbeauftragter bei der gegebenen Anzahl der Gefährdungen und der Anzahl der Kollegen seiner Aufgabe noch wirkungsvoll nachkommen kann.

## 4. Empfehlungen und Praxisbeispiele

Eine rechtlich verbindliche Staffelung zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten ist in der **DGUV Vorschrift 1** nicht enthalten.

Die BGN empfiehlt jedoch, folgende Mindestanzahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

### Mindestzahl der Sicherheitsbeauftragten zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

21 - 100	regelmäßig Beschäftigte mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter
101 - 200	regelmäßig Beschäftigte mindestens 2 Sicherheitsbeauftragte
201 - 300	regelmäßig Beschäftigte mindestens 3 Sicherheitsbeauftragte
301 - 400	regelmäßig Beschäftigte mindestens 4 Sicherheitsbeauftragte
401 - 500	regelmäßig Beschäftigte mindestens 5 Sicherheitsbeauftragte

Ab 500 regelmäßig Beschäftigten: Pro jeweils 200 weiteren angefangen regelmäßig Beschäftigten je 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien kann jedoch die Bestellung weiterer Sicherheitsbeauftragter notwendig werden:

- Im Unternehmen bestehende **Unfall- und Gesundheitsgefahren**,
- **räumliche Nähe** der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,

- **zeitliche Nähe** der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- **fachliche Nähe** der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten.

Nachfolgend finden Sie hierzu einige Praxisbeispiele aus unseren Branchen.

### **Kriterium „Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren“**

In einem Backbetrieb mit 50 Beschäftigten wurde bislang eine Person als Sicherheitsbeauftragter bestellt. Der Betrieb weist jedoch einige Besonderheiten auf: Die Produktion befindet sich in einem denkmalgeschützten Altbau, in dem die einzelnen Arbeitsbereiche durch zahlreiche Höhenunterschiede, Treppen und Ausgleichsstufen voneinander getrennt sind. Damit erhöht sich das Risiko von Sturzunfällen, außerdem wird der innerbetriebliche Transport sehr erschwert und muss teilweise unter ungünstigen Bedingungen manuell erfolgen. Der Betrieb verfügt zudem über einen sehr hohen Anteil an Altmaschinen. Eine Spezialität des Unternehmens ist die Herstellung von Holzofenbrot, wobei das zum Feuern benutzte Holz von eigenen Beschäftigten zugsägt wird. Auf Grund der im Betrieb bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren erscheint daher die Bestellung zusätzlicher Sicherheitsbeauftragter sinnvoll.

### **Kriterium „Anzahl der regelmäßig Beschäftigten“**

Ein Schokoladenbetrieb mit 320 Beschäftigten hat 4 Sicherheitsbeauftragte entsprechend der Bestellstaffel bestellt. Für die Produktion der Oster- und Weihnachtsprodukte fährt der Betrieb Sonderschichten und beschäftigt dafür zeitweise 100 weitere Beschäftigte (Saisonarbeit). Eine Saison dauert 2 Monate (8 Wochen), die Saisonarbeit zusammen also 16 Wochen. Sie ist damit regelmäßig und bei der Bestellung der Sicherheitsbeauftragten mit zu berücksichtigen. Bei 420 regelmäßig Beschäftigten sollte entsprechend der Bestellstaffel mindestens ein weiterer Sicherheitsbeauftragter bestellt werden.

### **Kriterium „räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten“**

Eine Brauerei mit 170 Beschäftigten hat bislang zwei Sicherheitsbeauftragte bestellt: Eine Person aus der Abfüllung und eine Person aus dem Lager. In dieser Konstellation gibt es für wesentliche, räumlich entfernte Betriebsbereiche (Schroterei, Sudhaus, Gär- und Lagerbereich, Filtration) keinen Sicherheitsbeauftragten, so dass die Bestellung mindestens eines weiteren Sicherheitsbeauftragten aus diesen Bereichen zu empfehlen ist.

### **Kriterium „zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten“**

Ein Fleischbetrieb produziert mit insgesamt 150 Beschäftigten in drei Schichten verschiedene Wurstsorten. In zwei Schichten mit jeweils 60 Beschäftigten wird das eigentliche Produkt hergestellt. Die dritte Schicht mit 30 Beschäftigten, kümmert sich um die Reinigung und Instandhaltung der Anlagen. Bislang wurden der Staffellung entsprechend zwei Sicherheitsbeauftragte bestellt und ausgebildet. Es sollte in jeder Schicht eine Ansprechperson für Arbeitsschutz in der Produktion geben, so dass mindestens ein weiterer Sicherheitsbeauftragter zu bestellen wäre.

### **Kriterium „fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten“**

Ein Hotel mit 270 Beschäftigten hat zurzeit drei Sicherheitsbeauftragte bestellt: Die Hausdame und je eine Person von der Haustechnik und vom Empfang. Allen dreien fehlt die fachliche Nähe zum Küchenbereich, so dass sich hier die zusätzliche Bestellung mindestens einer Person aus der Küche als Sicherheitsbeauftragten empfiehlt.



## 5. Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten

In der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten geht es nicht nur um das Ziel, Kenntnisse zum sicheren und gesunden Arbeiten zu vermitteln. Es geht verstärkt darum, das Problembewusstsein der Sicherheitsbeauftragten für Defizite am Arbeitsplatz zu schärfen und sie zu befähigen, situationsgerecht und ausdauernd auf Verbesserungen hinzuwirken. Damit sie diesen Anforderungen gerecht werden, wird auf folgende Punkte besonderen Wert gelegt:

- Erkennen von Gefährdungen und Belastungen
- Wahrnehmung möglicher Schutzmaßnahmen
- Einflussnahme auf Kolleginnen und Kollegen und Abstimmung mit den Vorgesetzten

Die BGN bietet das Basisseminar mit verschiedenen Ausbildungskonzepten an. Der erste Teil der Ausbildung kann entweder durch ein dreitägiges Präsenzseminar oder ein Onlineseminar absolviert werden. Der zweite Ausbildungsteil wird in einem dreitägigen Präsenzseminar durchgeführt.

Weitere Informationen zum Basisseminar und zu Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte finden Sie unter [www.bgn.de/seminare](http://www.bgn.de/seminare).

### Weitere Informationen:

- DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Siebtes Sozialgesetzbuch „Gesetzliche Unfallversicherung“ (SGB VII)



Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:



**Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7 - 11  
68165 Mannheim  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de)